

# FR\_GERICHTE 501 2014 169 vom 22. Juni 2015

FR Kantonsgericht, 2015-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2014\\_169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2014_169)

FR: FR\_GERICHTE 501 2014 169 du 22 juin 2015

IT: FR\_GERICHTE 501 2014 169 del 22 giugno 2015

## Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1

a) Als beschuldigte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. b) Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Massgebend ist die Eröffnung des Urteils nach Art. 84 Abs. 1-3 und Art. 384 lit. a StPO (Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 399 N 1; Franz Riklin, StPO Kommentar, Zürich 2010, Art. 399 N 1; BSK StPO-Nils Stohner, Art. 81 N 19). Ist das Verfahren öffentlich, so eröffnet das Gericht das Urteil im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich und begründet es kurz. Das Gericht händigt den Parteien am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert 5 Tagen zu. Kann das Gericht das Urteil nicht sofort fällen, so holt es dies so bald wie möglich nach und eröffnet das Urteil in einer neu angesetzten Hauptverhandlung. Verzichten

Kantonsgericht KG Seite 3 von 10 die Parteien in diesem Fall auf eine öffentliche Urteilsverkündung, so stellt ihnen das Gericht das Dispositiv sofort nach der Urteilsfällung zu (Art. 84 Abs. 1-3 StPO). Nach Art. 384 lit. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs. Die Berufungsanmeldung nach Art. 399 Abs. 1 StPO erfordert keine Begründung. Es ist im Rahmen der Anmeldung unnötig, genauere Angaben über den Umfang der Anfechtung zu machen (Niklaus Schmid, Art. 399 N 2; Franz Riklin, Art. 399 N 3). c) Das Urteilspositiv wurde dem Berufungsführer am 14. Oktober 2014 mündlich eröffnet und am 30. Oktober 2014 schriftlich zugestellt. Am 21. Oktober 2014 meldete er gegen das Urteil vom 14. Oktober 2014 Berufung an (Do. 50 2014 41, act. 44). Die Berufungsanmeldung erfolgte form- und fristgerecht. d) Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben: a. ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht; b. welche Änderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und c. welche Beweisanträge sie stellt. Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Das begründete Urteil wurde dem Berufungsführer am 4. Dezember 2014 zugestellt (Do. 50 2014 41, act. 49). Die schriftliche Berufungserklärung des Berufungsführers datiert vom 22. Dezember 2014. Somit erfolgte die Eingabe fristgerecht. e) aa) Mit der Berufung kann das Urteil vollumfänglich oder nur in

Teilpunkten angefochten werden, wobei die Berufung später noch weiter eingeschränkt werden kann (Botschaft, in BBl 2006 1314; Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 399 N 16; Franz Riklin, a.a.O., Art. 399 N 4). Mit der Berufungserklärung hat die das Rechtsmittel einlegende Partei den Umfang der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anzugeben und zu präzisieren, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird. Eine das Urteil vollumfänglich anfechtende Berufung kann nachträglich eingeschränkt werden, aber eine Ausdehnung des Berufungsantrags auf bisher nicht angefochtene Teile des Urteils ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Tagen nicht mehr möglich. In der Berufungserklärung ist ausserdem darzulegen, welche Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt wird. In diesem Verfahrensstadium ist noch keine eigentliche Begründung der Berufung erforderlich, es ist aber genau anzugeben, in welchen Punkten das Dispositiv des Urteils zu ändern ist, denn Gegenstand der Anfechtung sind nur die einzelnen Ziffern des Dispositivs, nicht die Motive (Franz Riklin, a.a.O., Art. 399 N 2). Aus der allgemeinen Vorschrift von Art. 385 Abs. 1 StPO kann trotz mangelnder Notwendigkeit einer Begründungspflicht abgeleitet werden, dass es nicht genügt, in der Berufungserklärung bloss festzuhalten, das Rechtsmittel richte sich gegen das Strafmass oder gegen die Schuldfrage. Es ist zumindest eine Spezifizierung dahingehend notwendig, ob ein Freispruch oder nur eine andere rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Sachverhalts beantragt wird. Bei einer Anfechtung der Sanktion ist anzugeben, ob ein Wechsel der Strafart, eine Strafminderung oder -schärfung, die Aufhebung oder Anordnung einer Massnahme, der Ersatz einer stationären Massnahme durch eine ambulante oder einer sichernden, durch eine bessernde Massnahme bzw. der Ersatz einer Massnahme nach Art. 59 StGB oder durch eine Verwahrung nach Art. 64 StGB angestrebt wird. Im Interesse einer effizienten Justiz wird die Partei dazu verpflichtet, ihre Anträge genügend zu begründen. Auch nur eine summarische Begründung ist geeignet, das Gericht gleich zu Beginn

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 darüber zu informieren, welches Ziel der Beschwerdeführer verfolgt und wie er es zu erreichen glaubt (BSK-LUZIUS EUGSTER, Art. 399 N 4). bb) Mit Berufungserklärung vom 22. Dezember 2014 ficht der Berufungsführer das Urteil des Strafgerichts der Sense wegen der Anordnung einer Massnahme (Dispositiv Ziffer 3, 5 und 6) und im Kostenpunkt (Dispositiv Ziffer 9) an. Der Schuldspruch, die Verurteilung zu einer Geldstrafe, die Anrechnung der Untersuchungshaft, der Einzug der beschlagnahmten Gegenstände sowie der Widerruf der mit Urteil des Untersuchungsrichteramts Freiburg vom 27. Februar 2009 angeordneten bedingten Geldstrafe werden nicht angefochten. In diesen Punkten ist das Urteil des Strafgerichts der Sense vom 14. Oktober 2014 in Rechtskraft erwachsen. cc) Die Berufungserklärung des Berufungsführers erfüllt die Anforderung nach Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO; es wird ausdrücklich festgehalten, welche Punkte des Urteils angefochten werden. Ausserdem wird explizit dargelegt, in welchen Punkten eine Abänderung des Dispositivs verlangt wird. Die Anträge hinsichtlich der Aufhebung der Massnahme sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind präzise formuliert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufung den gesetzlichen Anforderungen genügt und daher darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Der Vollzug der Geldstrafe wird zugunsten einer ambulanten Massnahme aufgeschoben (Art. 63 Abs. 2 StGB).

### **E. 4**

Die erstandene Haft von drei Tagen wird angerechnet (Art. 51 StGB).

**E. 5**

Es wird eine ambulante therapeutische Massnahme mit initialer stationärer Phase mit Alkohol-entgiftungsbehandlung angeordnet (Art. 63 Abs. 2 und 3 StGB).

**E. 6**

Es wird während der Dauer der ambulanten Massnahme Bewährungshilfe angeordnet (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 93 StGB).

**E. 7**

Die beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet (Art. 69 StGB).

**E. 8**

Die mit Urteil des Untersuchungsrichteramtes Freiburg vom 27. Februar 2009 angeordnete gewährte bedingte Geldstrafe wird widerrufen (Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 10.00) (Art. 46 StGB).

**E. 9**

Die Gerichtskosten von CHF 11'150.00 (Gerichtsgebühr CHF 1'500.00; Auslagen CHF 9'650.00) werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt (Art. 428 StPO). Die dem amtlichen Verteidiger vom Staat auszurichtende Entschädigung bleibt vorbehalten und wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf Fr. 1'139.- festgesetzt (Gebühr: Fr. 1'000.-; Auslagen: Fr. 139.-) und A. \_\_\_\_\_ auferlegt. III. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Schafer im Berufungsverfahren werden auf Fr. 1'854.60 festgesetzt (Honorar und Auslagen: Fr. 1'717.20; zuzüglich MwSt von 8 %: Fr. 137.40). Für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt die Rückzahlungspflicht von Johann gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO vorbehalten. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 22. Juni 2015/rbr Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.